

Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stellau vom 11. April 1972

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S.821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Stellau mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als „Landschaftsschutzgebiet Stellau“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Von der nördlichen Ortsdurchfahrt an der Landesstraße 222 (L 222) führt sie, vom Südwestrand der L 222 kommend, etwa 395 m weit südwestwärts, wo sie auf den Südwestrand eines Gemeindeweges stößt. Sie knickt südostwärts ab und verläuft in dieser Richtung am Südwestrand des vorgenannten Gemeindeweges etwa 340 m weit, wendet sich von dort südwestwärts und verläuft am Nordwestrand eines Gemeindeweges etwa 30 m weit. Von dort führt sie in südöstlicher Richtung etwa 415 m weit, wo sie auf einen weiteren Gemeindeweg stößt. Von diesem Gemeindeweg verläuft sie in südöstlicher Richtung etwa 100 m weit und stößt rechtwinklig auf den Südostrand des Radwanderweges. Sie folgt dem Südostrand des Radwanderweges in nordöstlicher Richtung etwa 690 m weit. Sie wendet sich nordwärts und folgt dem Nordostrand eines Gemeindeweges 80 m weit nordwestwärts. Sie knickt nordnordostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 55 m weit. Im Anschluß daran läuft sie kurz, etwa 10 m weit, westwärts und knickt dann erneut nordnordostwärts ab. In dieser Richtung verläuft sie 135 m weit. Sie knickt nordwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 140 m weit. Sie knickt nordnordwestwärts ab und stößt auf einen Gemeindeweg. Sie folgt dem Nordwestrand dieses Gemeindeweges südwestwärts und stößt auf einen weiteren Gemeindeweg. Sie folgt dessen Nordostrand etwa 120 m weit nordwestwärts. Sie knickt südwestwärts ab und stößt kurz hinter der eingangs genannten Ortsdurchfahrt auf die L 222.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Stellau“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 73 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Barsbüttel und beim Bürgermeister der Gemeinde Stellau eingesehen werden.

§ 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
 - a) Verkaufsstände oder Büden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
 - b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
 - c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
 - d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
 - e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

- (2) Das gilt im besonderen
 - a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
 - b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
 - c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
 - d) für Grabungen; für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
 - f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
 - g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

- (3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich
 - a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
 - b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
 - c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

- Unberührt bleiben
 - a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Stormarn (Amtsbezirk: Trittau, Barsbüttel und Siek) vom 22. 8. 1938 (Amtsbl. der Regierung in Schleswig vom 27. 8. 1938, Ausgabe B, Stück 34, Seite 297) – soweit die Gemeinde Stellau betroffen wird – außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 11. April 1972
Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 93